

Millionärsclub muss 5000 Euro erstatten

ra Osnabrück/Fürstenau/Karlsruhe.

Jetzt wird es wohl eng für die Gründer des Millionärsclubs. Der Bundesgerichtshof hat gestern entschieden, dass eine Firma aus Neumünster als Veranstalter sogenannter Geldlehrgänge einer Frau aus Fürstenau 5000 Euro Kursgebühren zurückzahlen muss.

Damit ist ein anderslautendes Urteil des Landgerichts Osnabrück aus dem vergangenen Jahr aufgehoben worden. Das bestätigte gestern eine Sprecherin der Justizbehörde in Karlsruhe auf Anfrage. Urteilsgründe wurden allerdings nicht genannt. Sie sollen erst mit dem schriftlichen Beschluss an die Verfahrensbeteiligten bekannt gegeben werden.

Ausschlaggebend für die Entscheidung ist aber offenbar die Anwendung des sogenannten Fernunterrichtsschutzgesetzes. Das vermuteten gestern sowohl der Anwalt der Klägerin aus Fürstenau, der Osnabrücker Rechtsanwalt Eckhard Höckelmann, als auch Lutz Adam, der die Firma aus Neumünster vertritt. Wer Lehrgänge und Kurse nach den Vorschriften dieses Gesetzes anbietet, muss genau festgelegte Kriterien erfüllen und beispielsweise auch den Lernerfolg überprüfen. Außerdem muss der Veranstalter solcher Lehrgänge für diese Tätigkeit eine behördliche Genehmigung beantragen. Diese amtliche Erlaubnis hat die beklagte Firma allerdings nicht.

Vor knapp zweieinhalb Jahren hatte das Landgericht Osnabrück den Lehrgangs-Veranstalter in einem ähnlichen Fall ebenfalls rechtskräftig verurteilt, einem Teilnehmer aus Bramsche das gesamte Geld zurückzuzahlen, und damit einen erstinstanzlichen Richterspruch des Amtsgerichts Bersenbrück bestätigt. Knapp 5000 Euro hatte der Elektroinstallateur für den sogenannten Geldlehrgang gezahlt, den er selbst als „Abzocke“ bezeichnete. Im Preis mit enthalten war auch die passive Mitgliedschaft für ein Jahr in einem Millionärsclub.

Als die Träume vom großen und schnellen Geld wie Seifenblasen zerplatzten, kündigte der Elektroinstallateur den Vertrag mit der Firma und verklagte sie auf Rückzahlung des Geldes. Das Amtsgericht Bersenbrück gab dem Bramscher Anfang Februar 2007 recht. Grundlage dieser Entscheidung war ebenfalls die Anwendung des sogenannten Fernunterrichtsschutzgesetzes. Gegen das Urteil des Amtsgerichts Bersenbrück legte die Firma aus Neumünster Berufung ein. Begründung: Das Angebot sei kein Studiengang nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz.

Das Landgericht Osnabrück gab Mitte 2007 ebenfalls dem Bramscher recht. Diese Entscheidung blieb allerdings eine Ausnahme. In 20 weiteren Verhandlungen vor Zivilkammern des Osnabrücker Landgerichts hatten die Teilnehmer der Geldlehrgänge nämlich keinen Erfolg. Diese Verfahren sind rechtskräftig abgeschlossen. Auf den eher überraschenden Erfolg der Frau aus Fürstenau gestern vor dem Bundesgerichtshof können sie sich jetzt also nicht mehr berufen.

Rechtsanwalt Höckelmann ist aber sicher, dass alle anderen Kursteilnehmer, die sich geprellt fühlen und deren Verjährungsfristen von drei Jahren noch nicht abgelaufen sind, ihre 5000 Euro Lehrgangsgebühr zurückverlangen können.

Sogar der Anwalt der Firma in Neumünster räumte gestern ein, dass das Prozessrisiko für neue Klagen nach dem Richterspruch von Karlsruhe nun „nicht mehr groß ist“. Zwar gebe es für die Firma jetzt noch die Möglichkeit, mit dem Fall vor das Bundesverfassungsgericht zu ziehen, dass hält aber selbst Lutz Adam für „absurd“.